

## **Merkblatt Trägerstruktur, bereichsübergreifende Grundsätze und Beihilfe**

Stand 24.03.2022

Für die Antragstellung zu Förderprogrammen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 sind neben dem Antrag in allen Fällen folgende Unterlagen beizufügen.

### **1. Nachweis der Trägerstruktur**

Qualitätsstandards haben im Bereich der Arbeitsmarktpolitik weiterhin eine hohe Bedeutung gewonnen. Die Trägerstruktur wird wie bisher mit dem **Trägerstrukturfragebogen** ermittelt und von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bewertet. Für Maßnahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 müssen Sie deshalb ohne Ausnahme Ih-rem Antrag einen aktuell ausgefüllten Strukturfragebogen beifügen, sofern nicht bereits ein aktueller Strukturfragebogen vorliegt, der nicht älter als zwei Jahre ist. Da der Strukturfragebogen gegenüber der Förderperiode 2014 – 2020 geringfügig verändert wurde, ist mit dem ersten Förderantrag der Förderperiode 2021 – 2027 unabhängig davon grundsätzlich ein neuer Trägerstrukturfragebogen vorzulegen. Für Kooperationspartner, die an der Umsetzung von Vorhaben beteiligt sind und ebenfalls Ausgaben nachweisen müssen, gelten die gleichen Qualitätsstandards wie für Zuwendungs-empfänger. Deshalb muss in diesen Fällen auch ein Trägerstrukturfragebogen mit den u. s. Anlagen vorgelegt werden.

Der Fragebogen kann auf der Website des ESF Hessen heruntergeladen werden ([www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de)).

Neben den dort gemachten Angaben müssen Sie folgende Anlagen beigefügt:

- **Satzung (bei Vereinen)-Gesellschaftervertrag-Aktueller Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister**
- **Organigramm**
- Falls vorhanden eine **eigene Darstellung Ihrer Einrichtung**, aus der die wichtigsten Geschäfts- und Handlungsfelder hervorgehen
- **Auszug aus dem Transparenzregister**, aus dem alle wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Einrichtung mit Vor- und Nachname(n) und Geburtsdatum/Geburtsdaten hervorgehen. Diese Anforderung gilt nur, wenn Ihre Einrichtung zu einer Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet ist. Die Eintragungspflicht ist in § 19 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) geregelt. Weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

## 2. Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität

Im Gegensatz zur Förderperiode 2014 – 2020 werden Anforderungen zur **Zertifizierung** von Trägern, Maßnahmen und Personal **programmspezifisch** festgelegt. Die Anforderungen hierzu finden Sie deshalb in den jeweiligen **Förderaufrufen oder Richtlinien**. Dort wird auch festgelegt zu welchem Zeitpunkt hierzu Dokumente und Nachweise bei der WIBank vorzulegen sind.

## 3. Erklärung zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Die Förderung mit Mitteln des ESF+ unterliegt der Einhaltung von normativen Grundsätzen, die auch die Arbeit und Auswahl der Zuwendungsempfänger betreffen. Insbesondere sind dies in der Förderperiode 2021-2027 zwei Bereiche:

### 3.1 Charta der Grundrechte

Laut Artikel 9 der der VO (EU) 2021/1060 muss das Land Hessen die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Einsatz der Fonds sicherstellen. Die wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte ist außerdem eine grundlegende Voraussetzung für die spezifischen Ziele des ESF+ Programmes Hessen 2021-2027 (Artikel 15 und Anhang IV der der VO (EU) 2021/1060).

Das Land Hessen ist deshalb verpflichtet sicherzustellen,

- dass die aus dem das ESF+ Programmes Hessen 2021-2027 unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta vereinbar sind;
- Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss bestehen, über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.

### 3.2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) ist ebenfalls eine grundlegende Voraussetzung für die spezifischen Ziele des ESF+ Programmes Hessen 2021-2027 (Artikel 15 und Anhang IV der der VO (EU) 2021/1060).

Das Land Hessen ist deshalb verpflichtet sicherzustellen,

- dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden;
- Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss bestehen, über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCPRD

und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.

Um sicherzustellen, dass alle Zuwendungsempfänger im ESF+ Hessen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen und um darüber dem Begleitausschuss berichten zu können, besteht die Verpflichtung zur Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtungserklärung**. Diese gilt als **Anlage zum Trägerstrukturfragebogen** und kann auf der Website des ESF Hessen heruntergeladen werden ([www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de)).

#### 4. Integrität des Binnenmarktes – Beihilfe

Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes müssen auch die im ESF + geförderten Vorhaben den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entsprechen. Aus diesem Grund ist jedem Antrag eine **Bestätigung** beizufügen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt und dass es sich bei Ihrer Einrichtung nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) handelt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt zu den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 AGVO.

Aus diesen Gründen müssen Sie künftig **jedem Antrag** eine **Selbsterklärung zu Beihilferückforderungen und Unternehmen in Schwierigkeiten** zu diesen Punkten beifügen. Ein Vordruck hierzu ist unter [www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027](http://www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027) abrufbar.

#### 5. EU-Maßnahmen gegen die russische Föderation

Gemäß der VO (EU)Nr. 833/2014 in Verbindung mit VO (EU) 2022/328 hat die EU im Rahmen ihrer Wirtschaftssanktionen eine Reihe von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen gegen Russland verhängt. Dies bedeutet, dass europäische Unternehmen bestimmte Erzeugnisse nicht nach Russland verkaufen können (Ausfuhrbeschränkungen) und dass russische Unternehmen bestimmte Erzeugnisse nicht in die EU verkaufen dürfen (Einfuhrbeschränkungen).

Im Rahmen des ESF werden keine Unternehmen gefördert, die gegen diese Beschränkungen verstoßen. Daher ist von Unternehmen sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch regelmäßig zu den Mittelabrufen eine Selbsterklärung einzureichen, mit der sie bestätigen, dass sie nicht gegen die o.g. Beschränkungen verstoßen.

Ein Vordruck hierzu ist unter [www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027](http://www.esf-hessen.de/esf-hessen/foerderhandbuch-2021-2027/grundsaeetze-2021-2027) abrufbar.